

Minimax-Kundeninformation

Sicherheit bei tragbaren Feuerlöschern geht vor!

Funktion und Sicherheit: Die Lebensdauer eines tragbaren Feuerlöschers

Wie lange funktioniert ein Feuerlöscher zuverlässig? Mit dieser Frage wurde und wird auch Minimax häufig konfrontiert. Um generelle Klarheit zu schaffen, wurden bundesweit seinerzeit alle Feuerlöscher-Hersteller von den Marktaufsichtsbehörden unter Bezugnahme auf den § 5 GPSG (heute: § 6 ProdSG) aufgefordert, über die Lebensdauer und die sichere Funktionsweise von Feuerlöschern Stellung zu beziehen.

Dies ist besonders für Betreiber von Interesse, die nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und berufsgenossenschaftliche Vorschriften für die vorhandenen Brandschutzeinrichtungen und deren Funktionstüchtigkeit eine Gefährdungsbeurteilung erstellen müssen.

Zur Transparenz dient die folgende Stellungnahme seitens Minimax. Neben den Minimax-Feuerlöschern gelten die Aussagen ebenso für die Marken Favorit, Vulkan und Wintrich, deren Rechtsnachfolger Minimax ist.

Die maximal mögliche Nutzungsdauer von Feuerlöschern liegt je nach Geräteart zwischen 20 und 25 Jahren. Daraus leiten sich Aussonderungsfristen ab, die nach Gerätearten unterschiedlich sind:

Pulver-, Wasser-, Schaumdauerdruckfeuerlöscher:	20 Jahre
Pulver-, Wasser-, Schaumaufladefeuерlöscher:	25 Jahre
Kohlendioxidfeuerlöscher:	25 Jahre

Abweichungen hinsichtlich einer kürzeren Lebensdauer je nach Gerätetyp und Produktionsjahr sind laut Herstellerangabe möglich.

Feuerlöscher sind aufgrund ihrer Anwendungstechnik Druckgeräte, die damit der europäischen Druckgeräterichtlinie und dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) unterliegen. Weitere Anforderungen ergeben sich aus Herstellungs-Zulassungsspezifikationen, die auf Normen und gesetzlichen Regelwerken beruhen.

Aussonderung von älteren tragbaren Feuerlöschern aus Sicherheitsgründen

Wie jedes technische Produkt sind auch Feuerlöscher in ihrer Lebensdauer begrenzt. Die Geräte sind unterschiedlichen Umwelt- und mechanischen Belastungen ausgesetzt, die zu altersbedingten Materialveränderungen an den Komponenten und Löschmitteln führen.

Unsere langjährigen Erfahrungen zeigen, dass auch bei normaler Nutzung von Feuerlöschern Materialveränderungen auftreten, die im Einsatzfall eine Gefahr für den Benutzer darstellen. Überalterte Feuerlöscher bergen das Risiko zu versagen und sogar zu explodieren.

Überalterte Feuerlöscher: Wer haftet für ihren sicheren Betrieb?

Grundsätzlich gilt immer: Wer zur Sicherheit des Betriebes bei seinen Feuerlöschern die unverzichtbaren Intervalle für Wartung und Instandhaltung einhält – spätestens alle 2 Jahre – ist auf der sicheren Seite. Dabei sind neben der Instandhaltungsnorm DIN 14406 T 4 jeweils die Instandhaltungsanweisungen des jeweiligen Herstellers heranzuziehen.

Doch darüber hinaus werfen überalterte Feuerlöscher eine Reihe juristischer Fragen auf. Ausgangslage und Rechtsfolgen unterscheiden sich für den Hersteller, den Wartungsdienst und den Eigentümer der Geräte, meist zugleich Betreiber, sehr stark. Im Folgenden wird die juristische Situation für die beteiligten Seiten beleuchtet.

Haftung des Herstellers

Was den sicheren Betrieb bezüglich Feuerlöscher angeht, unterliegt Minimax als Hersteller gemäß § 823 Abs. 1 BGB einer Verkehrssicherungspflicht bzw. gemäß § 3 Produkthaftungsgesetz einer Instruktionspflicht. In der Betriebsanleitung muss nach der Druckgeräte-Richtlinie (Anhang I Abschn. 3.4) ein Hinweis auf die vorgesehene maximale Lebensdauer stehen (§ 6 Abs. 1 ProdSG). Der Hersteller ist außerdem verpflichtet in den Instandhaltungsanweisungen die vorliegenden technischen Erkenntnisse weiterzugeben. Auch bei der Schulung und der Ausstattung der Sachkundigen mit den Instandhaltungsanweisungen trägt Minimax dieser Forderung Rechnung.

Entsprechend fordert § 6 ProdSG vom Hersteller, die zuständigen Behörden zu unterrichten, wenn seine Produkte bei einem höheren Alter als 20 bis 25 Jahre Gesundheit und Sicherheit der Benutzer gefährden können. Minimax weist diese Information daher in den Betriebsanleitungen aus. Auch die Instandhaltungsanweisungen für die ausgebildeten Sachkundigen bzw. befähigten Personen enthalten den entsprechenden Hinweis.

Ein Sicherheitsprodukt wie der Feuerlöscher, der mit Überdruck von immerhin 15 bis 20 bar betrieben wird, kann bei einer Gebrauchsdauer von bis zu 25 Jahren mit Sicherheit als äußerst langlebig bezeichnet werden.

Fazit: Hersteller von Feuerlöschern sind aufgrund der bestehenden Rechtslage nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, auf die Gefahren einer Verwendungsdauer über die empfohlene Lebensdauer hinaus hinzuweisen und den Austausch der Feuerlöscher ab diesem Zeitpunkt dringend zu empfehlen.

Haftung des Wartungsdienstes

Feuerlöscher müssen spätestens alle 24 Monate durch ausgebildete Sachkundige gewartet und instand gehalten werden. Diese Anforderung ist in DIN 14 406 Teil 4 definiert. Die Norm schreibt Sachkundigen vor, die Instandhaltungsanweisungen der Hersteller zu beachten. Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) fordert für die Prüfung „Zur Prüfung befähigte Personen“. Fachlich handelt sich dabei um Sachkundige, die unter anderem eine zusätzliche Ausbildung über die neuesten Regelungen der BetrSichV und der Druckgeräte-Richtlinie erhalten haben und die Anforderungen an befähigte Personen gemäß § 2 (6) der BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2 (Druckanlagen), Abschnitt 4, Punkt 3 erfüllen.

Gemäß BetrSichV und DIN 14 406 Teil 4 unterliegt die „Zur Prüfung befähigte Person“ bzw. der Sachkundige bei ihrer Prüftätigkeit keinen fachlichen Weisungen. Die erfolgte Instandhaltung und Prüfung des Feuerlöschers dokumentiert er durch eine Prüfplakette auf dem Feuerlöscher und die Prüfaufzeichnungen gemäß § 17 der BetrSichV und übernimmt damit die Gewähr für dessen Funktionssicherheit bis zur nächsten Prüfung. Dabei bekommt die Festlegung der Prüffristen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, durch den Arbeitgeber, gemäß § 3 (6) besondere Bedeutung zu. Dort heißt es: „Die Fristen für die wieder-

kehrenden Prüfungen sind so festzulegen, dass die Arbeitsmittel bis zur nächsten festgelegten Prüfung sicher verwendet werden können.“

Der Sachkundige bzw. die befähigte Person muss sich bei der Durchführung der Instandhaltung bzw. Prüfung am Stand von Wissenschaft und Technik orientieren, die sich in den Instandhaltungsanweisungen des Herstellers widerspiegelt. Hält sich der Sachkundige nicht an die Herstelleranweisungen und verwendet beispielsweise nicht die vorgeschriebenen Ersatzteile oder das vorgeschriebene Löschmittel für Nachfüllungen, erlischt sowohl die Herstellerhaftung als auch die Herstellergarantie. In den Instandhaltungsanweisungen der Hersteller ist eine Aussage über dessen Lebensdauer und damit den empfohlenen Zeitpunkt zur Aussonderung enthalten. Gemäß §§ 10 (1), 16 BetrSichV ist der Sachkundige bzw. die befähigte Person damit nicht nur berechtigt, die Prüfplakette zu verweigern, sondern im Falle einer Überschreitung der Lebensdauer sogar verpflichtet, die Verweigerung auszusprechen.

Fazit: Erteilt der Sachkundige oder die befähigte Person entgegen der Herstelleranweisung die Prüfplakette bei einem überalterten Feuerlöscher, ist ein persönliches Haftungsrisiko die Folge.

Neben einer zivilrechtlichen Haftung droht zusätzlich eine strafrechtliche Haftung, wenn überalterte Feuerlöscher beim Einsatz versagen und es infolgedessen zu Sach- oder gar Personenschäden kommt.

Haftung des Betreibers

Der Betreiber benutzt Feuerlöscher im Vertrauen auf seine volle Funktionsfähigkeit über die gesamte Nutzungsdauer. Werden in einem Betrieb aufgrund von Vorschriften oder behördlichen Auflagen Feuerlöscher vorgehalten, muss der Arbeitgeber gemäß Betriebssicherheitsverordnung deren Funktionssicherheit sicherstellen.

In seiner Rolle als Betreiber der Feuerlöscher hat der Unternehmer zugleich die arbeitsrechtliche Pflicht zum Schutz seiner Mitarbeiter. Er handelt auf eigenes Risiko, wenn er trotz der Hinweise des Herstellers und der Verweigerung der Prüfplakette durch die befähigte Person einen überalterten Feuerlöscher weiter nutzt. Er haftet dann persönlich für Schäden, die durch den überalterten Feuerlöscher entstehen können. Das gilt auch dann, wenn er solange sucht, bis ihm ein Sachkundiger bzw. eine befähigte Person fälschlicherweise eine Prüfplakette für ein solches Gerät erteilt. Wer sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter bedient, befreit sich nicht von der Eigenhaftung in strafrechtlicher Hinsicht. Arbeits- und zivilrechtliche Haftung gegenüber Mitarbeitern droht vor allem bei Personenschäden nach der Benutzung überalterter Feuerlöscher.

Voraussetzung für jegliche Haftung des Betreibers ist, dass er ausreichend informiert worden ist. Diese Information erfolgt in der Regel durch den Wartungsdienst oder auch durch den Hersteller direkt.

Fazit: Betreiber bzw. Unternehmer müssen in ihrem Handeln sehr sorgfältig sein. Fehlentscheidungen bringen gravierende Haftungsfolgen mit sich. Um dies zu vermeiden, werden keine überalterten Feuerlöscher eingesetzt.

Aus Sicherheitsgründen empfiehlt Minimax als Hersteller:

- ▶ die Einhaltung der Wartungs- und Instandhaltungsintervalle – spätestens alle zwei Jahre.
- ▶ Dauerdruckfeuerlöscher spätestens nach 20 Jahren und alle anderen tragbaren Feuerlöscher spätestens nach 25 Jahren (je nach Typ und Baujahr lt. Herstellerangabe ggf. auch früher) auszusondern.

Mit der Einhaltung unserer Empfehlungen sind Sie auf der sicheren Seite zum Schutz von Personen, Sachwerten und der Umwelt. Brandschutz ist Vertrauenssache!

Ihre
Minimax Mobile Services GmbH & Co. KG